

Deutsche Post AG
82418 Murnau a. Staffelsee
84014339 09.05.12

94 8015 1874 8 DE

4748
Annahme DHL EXPRESS BRIEF
*11,90 EUR
Sendungsnummer 94 801518748 DE D
Bruttoumsatz *11,90 EUR
19,00% USt D *1,90 EUR
Nettoumsatz D *10,00 EUR

Steuernummer der Deutsche Post AG:
520515777/1510

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

☒

☒

☒

Deutsche Post AG
82418 Murnau a. Staffelsee
84014339 4748 09.05.2012 17:46

Einlieferungsbeleg DHL Express

Sendungsinformation

94 8015 1874 8DE 4748
Bf
Gewicht: 269 g
94234 Zentrale Büggelstelle

Einlieferungsabschlusszeit: 17:00 Uhr
Einlieferungsabschlusszeit: überschnittl. Länder
können für eine Zustellung am Folgetag keine
Gewichte übernehmen
Sendung verfolgen unter
www.dhl.de/sendungsverfolgung

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

☒

☒

☒

STAAT ESCHENLOHE



Guts-/Erb-/Bauernhof



Mühle 25 Eschenlohe
(geführt über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen)

-per Einschreiben-Einwurf oder per DHL Express

Bayerisches Polizeiverwaltungsamt in Viechtach
Mönchshofstrasse 43

94234 Viechtach

Ihr Az.: D-1630-000249-10/5

1 Abschrift an Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe und an die Huber Land- u. Forstwirtschaft GmbH, Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe! Rechtsverbindliche Hinterlegung per Fax bei der UNO!

Um Schaden vom eigenen Staat (vom Staatsarchiv München laut einem Deckblatt von Katastern der Steuergemeinde Eschenlohe so bezeichnet; dieses Deckblatt wurde nicht kopiert, da der Staat offensichtlich aktuell ist), deren Berechtigten und u.a. von Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe abzuwenden **übersendet** der Staat Eschenlohe hiermit **ohne rechtliche und tatsächliche Anerkennung** und ohne Sie in irgendeiner Form irgendwie anzuerkennen, zu bevollmächtigen, zu beauftragen, zu ermächtigen in den staatlichen u. sonstigen Angelegenheiten des Staates Eschenlohe zu handeln **90.- EURO**, zur Beinahme zur obigen Akte; unsere heutigen kompletten Ausführungen sind ausserdem wesentlicher Bestandteil der Übersendung der anliegenden **90.- EURO**. Im Hinblick auf die rechtswidrig über 3 OWi 1630-000249-10/5 des Amtsgerichts Viechtach angeordnete „Erzwingungshaft“. Diese Übersendung ist Irene Anita Huber persönlich nicht zurechenbar (sie geschieht nur zu ihren Gunsten und sie hat die Möglichkeit, sich jederzeit darauf zu berufen, dass nichts Weiteres gegen sie unternommen werden kann), da sie wie wir Ihren rechtswidrigen „Bussgeldbescheid“ vom 25.02.2010 in keinem Fall anerkennt und auch nicht bestaetigt, sondern wie wir auf dessen Aufhebung besteht; etwas Anderes können Sie nicht einmal rechtswidrig für den am 09.12.2009 zugelassenen Pkw H-IMF 260 verlangen. Diese Übersendung ist für nichts Anderes weder zurechenbar noch verwendbar, das untersagen wir strikt! Die Übersendung der **90.- EURO** hat den ausschliesslichen Zweck, dass Sie u.a. gegen Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe nicht vollstrecken können, und zwar auch nicht den rechtswidrigen „Erzwingungshaftbefehl“, wogegen vollumfaenglich Rechtsmittel eingereicht wurden. Sie haben nun **90.- EURO** direkt in bar. Insofern schon fehlt für



Zugleich rechtsverbindliche für alle mit Ihnen verbundenen Finanzaemtern, Gerichten und sonstigen Aemtern/Polizeistellen!



Guts-/Erb-/Bauernhof



Mühle 25 Eschenlohe

(geführt über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen von Irene Anita Huber)

Mühle 25 wurde im Absender nochmals geschrieben, obwohl es im Foto steht, und zwar aus dem Grund, da das was im Foto steht bei Faxen nicht immer richtig zu lesen ist!

-per Einschreiben-Einwurf oder per DHL Express-

Bayerisches Polizeiverwaltungsamt in Viechtach
Mönchshofstrasse 43

94234 Viechtach

Zugleich rechtsverbindliche für alle mit Ihnen verbundenen Finanzaemtern, Gerichten und sonstigen Aemtern/Polizeistellen!

Ihr Az.: D-1630-000249-10/5

1 Abschrift an Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe und an die Huber Land- u. Forstwirtschaft GmbH, Guts-Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe! Rechtsverbindliche Hinterlegung per Fax bei der UNO!

Um Schaden vom eigenen Staat (vom Staatsarchiv München laut einem Deckblatt von Katastern der Steuergemeinde Eschenlohe so bezeichnet; dieses Deckblatt wurde nicht kopiert, da der Staat offensichtlich aktuell ist), deren Berechtigten und u.a. von Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe abzuwenden **übersendet** der Staat Eschenlohe hiermit **ohne rechtliche und tatsächliche Anerkennung** und ohne Sie in irgendeiner Form irgendwie anzuerkennen, zu bevollmächtigen, zu beauftragen, zu ermächtigen in den staatlichen u. sonstigen Angelegenheiten des Staates Eschenlohe zu handeln **90.- EURO**, zur Beinahme zur obigen Akte; unsere heutigen kompletten Ausführungen sind ausserdem wesentlicher Bestandteil der Übersendung der anliegenden **90.- EURO**.- Im Hinblick auf die rechtswidrig über 3 OWi 1630-000249-10/5 des Amtsgerichts Viechtach angeordnete „Erzwingungshaft“. Diese Übersendung ist Irene Anita Huber persönlich nicht zurechenbar (sie geschieht nur zu ihren Gunsten und sie hat die Möglichkeit, sich jederzeit darauf zu berufen, dass nichts Weiteres gegen sie unternommen werden kann), da sie wie wir Ihren rechtswidrigen „Bussgeldbescheid“ vom 25.02.2010 in keinem Fall anerkennt und auch nicht bestaetigt, sondern wie wir auf dessen Aufhebung besteht; etwas Anderes können Sie nicht einmal rechtswidrig für den am 09.12.2009 zugelassenen Pkw H-IMF 260 verlangen. Diese Übersendung ist für nichts Anderes weder zurechenbar noch verwendbar, das untersagen wir strikt! Die Übersendung der 90.- EURO hat den ausschliesslichen Zweck, dass Sie u.a. gegen Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe nicht vollstrecken können, und zwar auch nicht den rechtswidrigen „Erzwingungshaftbefehl“, wogegen vollumfaenglich Rechtsmittel eingereicht wurden. Sie haben nun 90.- EURO direkt in bar. Insofern schon fehlt für

ein weiteres Vorgehen Ihrerseits die Rechtsgrundlage.

Die 90.- EURO können Sie – wie alle anderen Polizeistellen/Gerichte - in keinem Fall für andere Zwecke (z.B. für andere „Verfahren“ bzw. deren Finanzierung oder für das Ausstellen von Staatsangehörigkeitsnachweisen oder sonstigen Dokumenten, z.B. u.a. Personalausweise, Reisepässe, Geburtsurkunden und dergleichen u.a. für Irene Anita Huber oder für deren einzigen Sohn Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe oder für eine Sterbefallbeurkundung von Hans Georg Huber und damit verbundene Zeitungsannoncen, wozu niemand ausser Christian Georg Huber und Irene Anita Huber berechtigt ist und dazu muss – was bis heute nicht vorliegt – zuerst eine Sterbefallbeurkundung von Hans Georg Huber über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe vorliegen) verwenden. Dies untersagen wir ausdrücklich.

Vielmehr müssen Sie die 90.- EURO unverändert, ohne sie weiterzugeben und ohne etwas damit vorzunehmen, bei sich in obiger Akte verwahren. Sie haben nun 90.- EURO und Sie können von keiner Privatperson nochmals 90.- EURO verlangen und auch nicht versuchen, dies zu erzwingen und deswegen niemand einsperren. Für ein zugelassenes Auto gibt es keinen Bussgeldbescheid. Sie haben also keine Berechtigung, zu verlangen, Ihren „Bussgeldbescheid“ vom 25.02.2010 zu akzeptieren bzw. anzuerkennen. Dies ist schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich und ausgeschlossen. Sie können von niemand verlangen, dass er sagen soll 1 und 1 ist 3 und wenn er dies nicht tut Haft (bei einem rechtskräftigen Freispruch) anordnen. Dies ist eindeutig rechtswidrig und Nötigung (siehe § 240 StGB). Die verantwortlichen Personen sind und bleiben haftbar. U.a. die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH hat mehrere Eingaben, Rechtsmittel eingereicht, die auch weiterverfolgt werden und die Sie bearbeiten müssen und nicht beiseite legen können.

BEGRÜNDUNG:

Der Pkw H-IMF 260 war am 09.12.2009 zugelassen. Die gültigen Originalzulassungspapiere sahen am 09.12.2009 vier Polizisten, die Frau Irene Anita Huber deshalb weiterfahren lassen mussten. Die Originalnachweise wurden Ihnen bereits per Fax zugestellt. Zusätzlich dazu überlassen wir Ihnen in Farbkopie als Anlage 1 die ungarische TÜV-Bestaätigung, woraus sich ergibt, dass der Pkw am 09.12.2009 zugelassen war.

Als Anlage 2 überlassen wir Ihnen die uns vorliegenden Aktenauszüge, inklusive Endurteil vom 18.10.1787 vom Rechtsstreit zwischen Freising gegen Kurbayern, womit der Reichshofrat u.a. rechtskräftig entscheidet, dass Bayern keine Landeshoheit über die Grafschaft Werdenfels (südlicher Teil der Grafschaft Eschenlohe) hat.

Über 2 O 94/70 des LG München II wird zwar bis auf vor 1772 zurückgegangen; dieser Rechtsstreit „übersieht“ aber den Rechtsstreit der Anlage 2 und dessen Endurteil vom 18.10.1787, wonach der Freistaat Bayern und somit die BRD gar nicht zuständig sind/sein können.

Wir erinnern daran, dass Unterlagen betreff des Rechtsstreits der Anlage 2 im Österreichischen Staatsarchiv archiviert sind, und zwar u.a. unter den Nummern 284-1 und 16-3.

284 ist der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenshausen von Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe und betreff 16-3 weisen wir darauf hin, dass GAP-MJ 16-3 das Aktenzeichen des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen für den letzten bzw. aktuellen Pkw von Christian Georg Huber (*1976), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe ist. Über diese Rechte können und konnten Sie wie der Freistaat Bayern und die BRD nie verfügen.

Sie können auch den rechtswidrigen „Beschluss“ vom 24.09.2001 in Sachen ER V Gs 5403/01 des Amtsgerichts München nicht absegnen, wonach Hans Georg Huber, Irene Anita Huber und Christian Huber über die rechtswidrige Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ unter „ungeklärter Staatsangehörigkeit“ geführt werden, dies ist schon wegen der Originalgeburtsurkunde von Hans Georg Huber (als Anlage 3 in Kopie beigelegt) ausgeschlossen.

Sie sind nicht berechtigt, irgendwelche Amtshandlungen in bezug auf diese Originalgeburtsurkunde (samt allem was dazu gehört und was damit zusammenhängt) vorzunehmen. Sie haben dazu weder Vollmacht noch Auftrag noch Ermächtigung und können dies auch nicht durch das Übersenden von 90.- EURO herleiten (siehe obige Ausführungen). Sie können die 90.- EURO nicht für etwas Anderes nehmen, um dann zu behaupten es wären keine 90.- EURO übersandt worden. Dies ist ausgeschlossen.

Ihr „Bussgeldbescheid“ vom 25.02.2010 sowie Ihr rechtswidriges „Erzwingungsverfahren“ 3 OWi 1630-000249-10/5 des Amtsgerichts Viechtach entbehrt jeder Rechtsgrundlage.

Wie Sie dem Ihnen gestern per Fax übersandten Urteil entnehmen, läuft die rechtswidrig angeordnete „Erzwingungshaft“ offensichtlich über die Gemeinde Eschenlohe.

Das Datum 13.04.2012 der rechtswidrig angeordneten Erzwingungshaft dürfte nicht zufällig gewählt sein. Aus den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen entnehmen wir, dass 2 O 94/70 des LG München II (samt Folgeverfahren) anhand von Musterprozessen betreff dem Haus-Nr. 34, Steuergemeinde Eschenlohe geführt wurde. Beim Haus-Nr. 34, Steuergemeinde Eschenlohe besteht die Besonderheit, dass auch dieses Haus über den Erbhof

Haus-Nr. 284, Schrobenshausen von Irene Anita Huber laeuft (Nachweise können wir im Bestreitensfall erbringen); ob dies rechtmässig ist, darauf gehen wir hier nicht ein. Anhand der Verfahren, die Herr Gerke, Haus-Nr. 34, Steuergemeinde Eschenlohe führte, wurde 2 O 94/70 des LG München II „entschieden“. Über 2 O 94/70 des LG München II soll der Grund (rund 4.000 ha), der laut den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe laeuft bzw. zu Eigentum dazu gehört auf die Gemeinde Eschenlohe und somit auf den Freistaat Bayern/die BRD übertragen werden, was rechtswirksam nicht möglich ist. Jedenfalls wurde am 13.04.1972 in Sachen Gemeinde Eschenlohe / Oskar und Gertrud Gerke, Haus-Nr. 34 Eschenlohe (1972 als Dorfplatz 14 bezeichnet) die Berufung von Oskar und Gertrud Gerke vom OLG München (Az.: 1 U 1812/71) zurückgewiesen und der Gemeinde Eschenlohe „Recht“ gegeben, was nicht rechtswirksam ist. Der „Erzwingungshaftbefehl“ vom 13.04.2012 (der in Wirklichkeit – was bereits nachgewiesen ist – gar nicht vom Amtsgericht Viechtach erlassen wurde, sondern offensichtlich von der Gemeinde Eschenlohe stammt, obwohl diese mit Sicherheit über kein Polizeirecht verfügt) dürfte mit dieser „Entscheidung“ in Verbindung stehen und der „Erzwingungshaftbefehl“ vom 13.04.2012 ist insofern schon nicht rechtswirksam. Unter dem Zeichen 1229 wurde am 24.10.1962 jedenfalls ein „Bescheid“ seitens der Gemeinde Eschenlohe gegen Herrn Oskar Gerke Haus-Nr. 34, Eschenlohe erlassen, den wir auszugsweise wie folgt ablichten:

Gemeinde Eschenlohe

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Herrn

Oskar Gerke

Eschenlohe Nr. 34

Fernsprecher Oberau 221

Zahlungen an die Kreisparkasse Garmisch-Partenkirchen,
Konto 775, deren Postcheckkonto 3890 München.

Postcheckamt München Konto 72091

Telefonzeichen: 1229

Ihre Nachricht vom: 15.10.62

Tag: 24. Oktober 1962

Betreff: Unberechtigte Ausübung von Weidenutzungsrechten.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen kam nach eingehender Prüfung in der obenbezeichneten Angelegenheit zu folgendem Ergebnis:

1. Die ehemals auf Ihrem Anwesen Hs. 34 in Eschenlohe ruhenden Weidenutzungsrechte sind wegen Nichtausübung (Art. 68 Abs. 2 GO) zu Gunsten der Gemeinde Eschenlohe untergegangen.
2. Sie konnten bei dem Kauf des Anwesens Hs.Nr. 34 im Jahre 1956 - eingetragen im Grundbuch am 4.7.1957 - kein Nutzungsrecht mehr erwerben, da der Untergang des Rechts bereits mit Ende des Jahres 1955 eingetreten war.
3. Die Ausübung von Weidenutzungsrechten ist Ihnen daher untersagt.

Damit wird Gerke, Haus-Nr. 34, Eschenlohe das Ausüben von Weidenutzungsrechten rechtswidrig untersagt. Diesen Bescheid wendet die Gemeinde Eschenlohe aktuell offensichtlich rechtswidrig auf den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenshausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) und somit auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) an und beansprucht darüber offensichtlich rechtswidrig die Land- und Forstwirtschaft des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenshausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) und des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) für sich. Für unsere Behauptung spricht folgendes: Ihnen ist bekannt, dass der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe von der Gemeinde Eschenlohe seit 1964 falsch als Mühlstrasse Haus-Nr. 40, Eschenlohe bezeichnet wird. In Sachen 3 C 222/68 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen behauptet das Amtsgericht GAP falsch, dass Herr Gerke das Haus-Nr. 40, Eschenlohe erworben hätte. Somit ist ein Nachweis erbracht, dass die Massnahmen, die sich gegen Gerke, Haus-Nr. 34, Eschenlohe richten, sich in Wirklichkeit gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe und somit gegen den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenshausen richten. 3 C 222/68 des AG GAP ist übrigens das Ausgangsverfahren des gesamten Rechtlerprozesses 2 O 94/70 des LG München II - samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird - wobei das ursprüngliche Aktenzeichen jedoch 3 C 219/68 ist. Dies sagen wir deshalb, da der Ehe- und Erbvertrag von Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Schrobenshausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe und Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenshausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe die selbe Nummer hat, und zwar die URNr. 219/1972 des Notars Dr. Eckart Keller aus Schrobenshausen. Massnahmen gegen Gerke, Haus-Nr. 34, Eschenlohe richten sich in Wirklichkeit gegen Hans Georg Huber und Irene Anita Huber und sind somit nicht rechtswirksam, was auch über

ein weiteres Kataster (K.S. 585, 586) von Irene Anita Huber für ihren Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen der Steuergemeinde Aresing nicht abgesegnet werden kann; auf dem Deckblatt steht naemlich in grossen Buchstaben handschriftlich G.O. (steht offensichtlich für Gerke Oskar).

Die Gemeinde Eschenlohe behauptet jedenfalls offensichtlich rechtswidrig und falsch, dass Irene Anita Huber und Hans Georg Huber (vertreten durch Christian Georg Huber), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe rechtswidrig die Land- und Forstwirtschaft des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, Eschenlohe (geführt über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen) betreiben und der Gemeinde Eschenlohe die Rechte und das Eigentum in Wirklichkeit zustehen, was nicht der Fall ist.

Dieses Vorgehen der Gemeinde Eschenlohe entbehrt jeder Rechtsgrundlage. Herr Oskar Gerke, Haus-Nr. 34, Eschenlohe war nie berechtigt, in steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten von Hans Georg Huber und Irene Anita Huber wie von Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe zu handeln und die Gemeinde Eschenlohe kann und konnte über Herrn Oskar Gerke, Haus-Nr. 34, Eschenlohe nie Rechtshandlungen weder in bezug auf den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen noch in bezug auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe vornehmen; alles Andere ist eindeutig rechtswidrig.

Ihr „Verfahren“ D-1630-000249-10/5 sowie 3 OWi 1630-000249-10/5 des AG Viechtach gründen sich offensichtlich letztlich auf Falschbehauptungen der Gemeinde Eschenlohe, die ordnungswidrig Rechte/Eigentum des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, Eschenlohe sowie des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen beansprucht und deswegen bereits verurteilt wurde.

Die Gemeinde Eschenlohe behauptet offensichtlich, dass Irene Anita Huber die Land- und Forstwirtschaft und Gemeinderechte nutzt/ausübt, ohne dazu berechtigt zu sein und dass dies ordnungswidrig sei und deswegen wurde rechtswidrig eine Erzwingungshaft angeordnet, was nachgewiesen falsch und rechtswidrig ist. Das Verhalten der Gemeinde Eschenlohe ist ordnungswidrig und nicht das von Irene Anita Huber, da diese sich mit Sicherheit nicht den Rechtlerprozess (2 O 94/70 des LG München II) – samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird – zurechnen laesst. Auch Christian Georg Huber genehmigt – wie Hans Georg Huber - 2 O 94/70 des LG München II nicht und laesst sich – wie Hans Georg Huber – dieses „Verfahren“ auch nicht zurechnen.

Die Gemeinde Eschenlohe ist nie Eigentümerin des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) und des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) geworden und auch nicht durch den Rechtlerprozess 2 O 94/70 des LG München II, der nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln ist und in bezug auf Hans Georg Huber, Irene Anita Huber und Christian Georg Huber sowie in bezug auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) und in bezug auf den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) nicht anwendbar, da 2 O 94/70 des LG München II weder von Hans Georg Huber noch von Irene Anita Huber noch von Christian Georg Huber geführt und auch nicht genehmigt wurde. 2 O 94/70 des LG München II wurde offiziell um Gemeinderechte vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Steuergemeinde Eschenlohe geführt. Die Gemeinde Eschenlohe war und ist jedoch nachgewiesen seit 1930 gar nicht Eigentümerin dieses Hauses (51 der Steuergemeinde Eschenlohe) und der tatsächliche Eigentümer stimmte 2 O 94/70 des LG München II nicht zu und führte dieses „Verfahren“ auch nie.

Der „Bussgeldbescheid“ vom 25.02.2010 und die „Erzwingungshaft“ vom 13.04.2012 gründen sich auf rechtswidrigen Massnahmen der Gemeinde Eschenlohe; über beides wollen Sie in Wirklichkeit den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) und den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) zwangsweise der Gemeinde Eschenlohe zuweisen und stellen Irene Anita Huber rechtswidrig als ordnungswidrig hin, was jeder Rechtsgrundlage entbehrt und nicht hingenommen wird.

Dass dies aber so ist, beweisen zwei Nicht-Zustellungen vom 08.05.2012 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ mit Benennung des Aktenzeichen VI 56/12. Bei VI 56/12 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen handelt es sich – unserer Analyse nach – offiziell um das Nachlassverfahren von Hans Georg Huber, das nie eröffnet haette werden dürfen, da bis heute keine Beurkundung seines Sterbefalls über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe vorliegt; eine Sterbefallbeurkundung ist nur über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe möglich; alles Andere ist rechtsunwirksam; alles Andere lassen wir auch nicht zu, da u.a. Hans Georg Huber nicht ein Leibeigener von Bayern bzw. der BRD ist/war!

Jedenfalls datieren diese beiden Nicht-Zustellungen genau einen Tag nachdem wir vom rechtswidrigen „Erzwingungshaftbefehl“ vom 13.04.2012 in Sachen 3 OWi 1630-000249-10/5 des AG Viechtach erfuhren. Das heisst, das gesamte Nachlassverfahren VI 56/12 soll aufgrund Ihres „Verfahrens“ D-1630-000249-10/5 und aufgrund von 3 OWi 1630-000249-10/5 des Amtsgerichts Viechtach rechtswidrig ohne den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) und ohne den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) durchgeführt werden, was rechtswidrig und Steuerbetrug ist.

Es ist naemlich so, dass, wenn über 2 O 94/70 des LG München II, Privatgrund des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle

25, Eschenlohe auf die Gemeinde Eschenlohe „übertragen“ werden - was nachgewiesen rechtswirksam nicht möglich ist -, dies steuerpflichtig ist. 2 O 94/70 des LG München II richtet sich - wie wir herausgefunden haben - bereits gegen Johann Huber (dem Grossvater von Hans Georg Huber vaeterlicherseits) und gegen Kreszenz Huber. Das Besondere ist nun, dass für Johann und Kreszenz Huber ein gefälschtes, von Amts wegen ausgestelltes, Kataster (siehe Anlage 4 in notariell beglaubigter Form) für das Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe vorliegt. Gefälscht sagen wir deshalb, da Johann und Kreszenz Huber nie Eigentümer des Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe waren: Dies war ab 1912 Georg Huber (der aeltere Bruder von Johann Huber) mit seiner Ehefrau. Das Datum (08.05.2012) der zwei Nicht-Zustellungen des AG GAP mit Benennung des Aktenzeichens: VI 56/12 ist nicht zufaellig gewaehlt.

Am 08.05.1934 stellte naemlich das Amtsgericht Garmisch das Entschuldungsverfahren K.R. 31/33 V. gegen Georg Huber, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe ein, und zwar, nachdem Georg Huber (handelnd auch für seine Ehefrau Agathe), Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe am 30.04.1934 mit der URNr. 1444/1934 des Notariats Garmisch an seinen Bruder Johann Huber (handelnd auch für seine Ehefrau Kreszenz), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe die Plan-Nr. 1108 1 / 3 der Steuergemeinde Eschenlohe verkauft hatte, wobei in dieser Urkunde Johann Huber - wegen des gegen seinen Bruder Georg Huber laufenden „Entschuldungsverfahrens“ - auf 5.000.- Reichsmark zu Gunsten von Georg Huber verzichtete.

Das Entschuldungsverfahren K.R. 31/33 V. wurde offensichtlich am 08.05.1934 vom Amtsgericht Garmisch eingestellt; offensichtlich wurde gleichzeitig amtsintern gegen Johann und Kreszenz Huber über das gefälschte Kataster (siehe Anlage 4) über das Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe das Entschuldungsverfahren mit der Nummer 32 gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe rechtswidrig angeordnet bzw. zumindest angelegt, ohne dass dies jemand mitbekam. (Finanziert soll dieses „Verfahren“ offensichtlich über die 5.000.- Reichsmark werden, auf die Johann Huber verzichtete.)

Dafür dürfte sprechen, dass das Finanzgericht München im Jahr 2009 das Aktenzeichen I AR 32/09 (AR-Verfahren bedeutet, dass dies irgendwann in ein Hauptverfahren überführt wird, was sich - aus der Sicht eines unbefangenen Dritten - das Finanzgericht München offensichtlich rechtswidrig für die Zeit nach dem Tod von Hans Georg Huber aufsparte) für Hans Georg Huber über die rechtswidrige Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ anlegte und ein österreichisches Notariat bei einer Urkundenreihe (u.a. 3031, 3033), die Hans Georg Huber erstellte, die Nummer 3032 (darin ist 32) wegliess und anstatt dessen angeblich eine Nullnummer vergab. Jedenfalls basiert offensichtlich VI 56/12 des Nachlassgerichts Garmisch auf das rechtswidrig 1934 gegen Johann und Kreszenz Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe über das Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe amtsintern angeordnete bzw. zumindest angelegte Entschuldungsverfahren und dieses alte „Entschuldungsverfahren“ soll nun abgewickelt werden, und zwar zum Nachteil von Hans Georg Huber (deshalb wollte ihn der evangelische Pfarrer Schaefer aus Murnau nur über „Rautstrasse 11, 82438 Eschenlohe“ beerdigen, was Herr Christian Georg Huber, das einzige Kind von Hans Georg Huber, nicht zulies), von Irene Anita Huber und von Christian Georg Huber, was rechtswirksam nicht möglich ist (die zwei Nicht-Zustellungen über die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ lauten jedenfalls über die rechtswidrige Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ auf Christian Georg Huber und Irene Huber). Vom bayerischen Landesamt für Steuern werden 2008 Hans Georg Huber, Irene Anita Huber und Christian Georg Huber falsch und rechtswidrig als „Geschwister“ erfasst, was Rechtsbeugung ist. Aufgrund dieser Falscherfassung beruht unserer Analyse nach VI 56/12 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen.

Denn die Zahl 56 von VI 56/12 ist nicht zufaellig gewaehlt. Die GRNr. 56/1868 des Notariats Garmisch vom 27.01.1868 ist jedenfalls der Ehe- und Erbvertrag von Georg und Apollonia Huber, den Eltern der Geschwister Johann (Grossvater vaeterlicherseits von Hans Georg Huber: Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau), Georg Huber und Sebastian Huber und eine Theres Huber müsste auch noch vorhanden gewesen sein, lt. der GRNr. 343/1895 des Notariats Garmisch (Nachlassauseinandersetzung nach dem Tod von Georg Huber: *1828; +1895), der auf die GRNr. 56/1868 bezug nimmt.

Aufgrund dieser GRNr. 56/1868 des Notariats Garmisch wurden Georg und Apollonia Huber im I. Quartal 1868 unter der Umschreibverzeichnisnummer 31 als Eigentümer ins Kataster des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, Eschenlohe eingetragen und beide wurden ebenfalls im I. Quartal 1868 unter der Umschreibverzeichnisnummer 32 als Eigentümer des Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe ins Kataster des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamt Werdenfels, Steuergemeinde Eschenlohe eingetragen.

Dies bedeutet, dass das gesamte Nachlassverfahren VI 56/12 des AG GAP in Wirklichkeit über das Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe iVm. dem 1934 amtsintern gegen Johann und Kreszenz Huber angelegten

Entschuldungsverfahren mit der Nr. 32 laeuft und deswegen eine reine Faelschung ist, die Ihren rechtswidrigen „Bussgeldbescheid“ vom 25.02.2010 samt allem was damit zusammenhaengt zur Voraussetzung hat.

Die Originalgeburtsurkunde von Hans Georg Huber lautet jedenfalls auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe und nicht auf das Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe. Es kann daher in bezug auf Hans Georg Huber kein „Nachlassverfahren“ über das Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe angelegt werden, da dies Steuerbetrug ist. Da eine Sterbefallbeurkundung von Hans Georg Huber über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25,

Eschenlohe bis heute nicht vorliegt, lebt Hans Georg Huber bis heute rechtlich.

Hans Georg Huber wurde/wird offensichtlich über das gefälschte Kataster der Anlage 4 als Leibeigener erfasst und Irene Anita Huber und Christian Georg Huber gleich mitgenommen, was rechtswidrig und 2012 (und davor) verboten ist. Für unsere Behauptung, dass 1934 ein Entschuldungsverfahren gegen Johann und Kreszenz Huber angelegt wurde spricht auch, dass 1946 Johann Huber vor der Spruchkammer Garmisch-Partenkirchen ein Verfahren bekam, welches letztlich darauf beruht, dass Johann Huber steuerliche Unregelmäßigkeiten vorgeworfen werden, obwohl Johann Huber mit Sicherheit nicht für die Fälscherfassung (samt allem was damit zusammenhängt und seit 1914 alles veranlasst wurde) der Anlage 4 verantwortlich ist.

Das Aktenzeichen des vorher erwähnten „Verfahrens“ der Spruchkammer Garmisch-Partenkirchen lautet A 1-1/1/46. 111 wiederum ist die Geburtsurkundennummer von Irene Anita Huber des Standesamtes Schrobenhausen, wie Sie wissen. Das heisst, die rechtswidrige Anordnung der Erzwingungshaft in Sachen 3 OWi 1630-000249-10/5 des AG Viechtach nimmt das AG GAP offensichtlich als Voraussetzung für die Eröffnung von VI 56/12 was nachgewiesen haltlos ist. Wir stellen deswegen Schadensersatzansprüche gegen Sie.

Über den Nachlass von Hans Georg Huber wird offensichtlich rechtswidrig über das Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe aktuell das „alte“ ohne Rechtsgrundlage und offensichtlich amtsintern angelegte Entschuldungsverfahren gegen Johann und Kreszenz Huber (s.o.) betrieben, und zwar mit Zielrichtung gegen die GRNr. 56/1868 des Notariats Garmisch (s.o.) gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe, was rechtswirksam nicht möglich ist.

Ihr Verfahren D-1630-000249-10/5 beginnt mit 163. 163 ist die Nummer des Finanzamtes Traunstein. Irene Anita Huber (*1947) war bereits vom 24.11.2004 – 30.11.2004 unschuldig in der JVA Traunstein eingesperrt. Ihr jetziges „Verfahren“ D-1630-000249-10/5 ist offensichtlich die Fortsetzung davon. Irene Anita Huber war 2004 deswegen in der JVA Traunstein unschuldig eingesperrt, weil der Freistaat Bayern den rechtskräftig in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/01 des LG München II erlassenen Freispruch nicht beachtete und die Rechtsanwaltskosten, die der Staat u.a. für Irene Anita Huber zu zahlen hat und zum Teil angeblich bereits bezahlte und von Irene Anita Huber dann aber zurück wollte und sich am 05.01.2009 rechtswidrig zurückholte, was Rechtsbeugung ist.

Mit Ihrem „Bussgeldbescheid“ wollen Sie erzwingen, dass Irene Anita Huber etwas zugibt, was in Wirklichkeit nicht vorliegt. Sie wollen erzwingen, dass Irene Anita Huber am 09.12.2009 mit einem nicht zugelassenen Pkw gefahren sei, obwohl das Gegenteil nachgewiesen ist. Somit haben Sie nun den Nachweis erbracht, dass auch das sogenannte „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/01 des LG München II die reine Verfolgung Unschuldiger ist. Mit diesem „Verfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/01 des LG München II werden Hans Georg Huber, Irene Anita Huber und Christian Georg Huber für etwas verantwortlich gemacht, was nicht vorliegt; denn Hans Georg Huber, Irene Anita Huber und Christian Georg Huber werden aufgrund 1 Ks 31 Js 24914/01 des LG München II (ein getarntes rechtswidriges Steuerbetrugsverfahren) unschuldig verfolgt und Ihr „Bussgeldbescheid“ vom 25.02.2010 inklusive „Erzwingungshaftbefehl“ ist der Nachweis dafür.

STAAT ESCHENLOHE:

Schreiben ist elektronisch erstellt und auch ohne Unterschrift gültig!

Anlagen: 90.- EURO.- als ein 50.- EURO-Schein und zwei 20-EURO-Scheine

Anlage 1: die ungarische TÜV-Bestaetigung, woraus sich ergibt, dass der Pkw am 09.12.2009 zugelassen war;

Anlage 2: Aktenauszüge, inklusive Endurteil vom 18.10.1787 vom Rechtsstreit zwischen Freising gegen Kurbayern, womit der Reichshofrat u.a. rechtskräftig entscheidet, dass Bayern keine Landeshoheit über die Grafschaft Werdenfels (stidlicher Teil der Grafschaft Eschenlohe) hat;

Anlage 3: Kopie der Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau von Hans Georg Huber;

Anlage 4: „von Amts wegen“ ausgestelltes Kataster des Rentamts Weilheim für das Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe;



DHL Sendungsverfolgung

Sendungsnummer 94801518748DE
Status vom Fr, 11.05.12 08:26 Uhr **Sendung wurde zugestellt an Herr KLEIN***

100%



Datum/Uhrzeit	Ort	Status
Do, 10.05.12 20:04 Uhr	--	--
Fr, 11.05.12 05:29 Uhr	Hunderdorf	Sendung ist im Zustellstandort eingegangen
Fr, 11.05.12 05:56 Uhr	Hunderdorf	in Auslieferung durch Kurier
Fr, 11.05.12 08:26 Uhr	--	Sendung wurde zugestellt an Herr KLEIN*